

27. Mitteilungsblatt

Nr. 38

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2022/2023
27. Stück; Nr. 38

STUDIUM

38. Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

38. Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien gibt nach Anhörung der Curriculumndirektor:innen gemäß §76a iVm § 20 Abs. 6 Z 5 iVm Z 8 UG folgende Richtlinien zur Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg bekannt:

§ 1 Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Ob eine Prüfung auf elektronischem Weg durchgeführt wird, ist von dem:der Prüfer:in bzw. dem:der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn des Semesters festzulegen.
- (2) Aus der Prüfungsanmeldung muss klar hervorgehen, ob es sich bei der abzulegenden Prüfung um eine schriftliche oder mündliche Prüfung handelt. Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind vor Beginn des Semesters, bekannt zu geben.
- (3) Auf die Durchführung einer Prüfung auf elektronischem Weg besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Prüfungsarten

- (1) Elektronische Prüfungen können abgehalten werden als schriftliche Online-Prüfungen (Abs. 2), mündliche Prüfungen als Videokonferenz (Abs. 3) und schriftliche Prüfung als Videokonferenz (Abs. 4).
- (2) **Schriftliche Online-Prüfung** (moodle-Prüfung)
 1. Schriftliche Online-Prüfungen werden über die Lernplattform moodle abgewickelt.
 2. Für die Teilnahme ist ein Computer/Laptop mit Web-Browser und stabiler Internetverbindung erforderlich.
 3. Die Kandidat:innen haben vor Beginn der Prüfung eine Zustimmungserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass ...
 - sie die geeignete technische Infrastruktur (siehe Z 2) zur Verfügung haben, um die Prüfung im vorgesehenen Zeitraum in Moodle zu absolvieren.
 - sie die elektronische Prüfung eigenständig ohne Hilfestellung durch Dritte und ohne Verwendung unzulässiger Hilfsmittel durchführen.
 - die Zugangsdaten ihrer MUW-StudID stets geheim halten und nicht an Dritte weitergeben.
 4. Durch den personalisierten Zugang zum Moodle System erfolgt die Bestätigung der Identität.
 5. Bei nicht von den Kandidat:innen verschuldeten technischen Problemen vor der elektronischen Abgabe der Prüfung wird die Prüfung abgebrochen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet. Die Kandidat:innen haben ein allfälliges technisches Problem, das einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung ihrerseits notwendig macht (z.B. Ausfall der Internetverbindung) glaubhaft darzutun und unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen zu melden.
 6. Technische Probleme auf Seiten der Kandidat:innen (z.B. langsame Internet-Verbindung) führen nicht zu einer Verlängerung der Prüfungszeit.
 7. Mit dem Öffnen der Prüfungsfragen ist der Prüfungsantritt verwirklicht.
 8. Wird eine Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Absprache mit anderen Personen, Abschreiben) erschlichen, ist die Beurteilung für nichtig zu erklären und die Prüfung gemäß § 73 Abs. 2 UG auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(3) Mündliche Prüfung als Videokonferenz (Webex-Meeting)

1. Bei einer mündlichen Prüfung findet ein Prüfungsgespräch zwischen dem:der Prüfer:in und dem:der Studierenden statt. Das Anfertigen einfacher Skizzen oder Darstellungen kann verlangt werden, wenn dies vorab angekündigt und mit der vorhandenen Infrastruktur (Z2) möglich ist.
2. Die zu verwendende Software ist von dem:der Prüfer:in im Zuge der Prüfungsanmeldung bekannt zu geben. An der Medizinischen Universität Wien steht das Webmeeting-Tool Webex von Cisco zur Verfügung. Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein Computer mit Mikrofon, Lautsprecher (vorzugsweise Headset) und Webcam oder ein Tablet oder Smartphone erforderlich; weiters eine stabile Internetverbindung.
3. Die Videokonferenz ist von dem:der Prüfer:in zu initiieren, indem eine Einladungsmail mit den notwendigen Zugangsdaten und einem Link zu einem Meeting an die Studierenden-E-Mail-Adresse (n12345678@students.meduniwien.ac.at) versandt wird.
4. Ein Aufzeichnen (Speicherung) der Videokonferenz ist aus datenschutzrechtlichen Gründen *nicht* zulässig.
5. Vor Beginn der Prüfung hat der:die Prüfer:in eine Identitätskontrolle durchzuführen. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der:die Studierende seinen:ihren Studierendenausweis bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis gut sichtbar in die Kamera hält.
6. Der:Die Studierende hat zu bestätigen, dass er:sie sich keiner unerlaubter Hilfsmittel (in digitaler oder analoger Form) bedient und sich keine unerlaubten Hilfsmittel in seinem:ihrer Sichtfeld befinden. Der:Die Studierende hat dem:der Prüfer:in auf Aufforderung im Wege des Webmeeting Tools seinen/ihren gesamten Bildschirm freizugeben, sodass der/die Prüfer den Bildschirm des:der Studierenden einsehen kann. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Der:Die Prüfer:in kann in diesem Zusammenhang weiters Kameraschwenks durch den Aufenthaltsraum des:der Studierenden verlangen. Zuvor ist auf die Möglichkeit des Entfernens persönlicher Gegenstände hinzuweisen. Der:Die Studierende und die PrüferInnen haben sich so vor der Kamera zu positionieren, dass sie gut erkennbar im Bild zu sehen sind. Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein (Authentizität).
7. Gemäß § 79 Abs. 2 UG¹ gilt: Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der:Die Prüfer:in bzw. der:die Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
 - a. In diesem Sinne ist es zulässig, dass sich weitere Personen im Aufenthaltsraum des:der Studierenden befinden. Voraussetzung ist jedoch, dass der:die Studierende nicht beeinflusst wird. Die Personen im Aufenthaltsraum des:der Studierenden müssen, (wie der:die Prüfungskandidat:in selbst), für den:die Prüfer:in durchgehend sichtbar sein, soweit sie sich während des Prüfungsverlaufs im Aufenthaltsraum des:der Prüfungskandidaten:in befinden. Das bedeutet, dass sich keine Person außerhalb des Kamerawinkels aufhalten darf. Der:Die Prüfer:in hat im Einzelfall zu entscheiden, ob durch die Anwesenheit von Personen im Aufenthaltsraum des:der Studierenden die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist.
 - b. Weiters ist es zulässig, weitere Personen, wie Lehrende, TutorInnen etc aber auch von dem:der Studierenden genannte Personen zur Prüfung zuzuschalten.
8. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.² Es ist daher darauf zu achten, dass sämtliche Prüfer:innen während des gesamten Prüfungsverlaufs zur Videokonferenz zugeschaltet sind.
9. Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abzubrechen.
 - a. Bei einer Fortsetzung ist die zuletzt gestellte Frage zu ersetzen, sofern diese noch nicht beantwortet wurde.

¹ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 3/2019.

² § 79 Abs. 2 UG.

- b. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von dem:der Studierenden verschuldet. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Bricht die online-Verbindung zur Durchführung der Videokonferenz zwar nicht völlig ab, kann die Stimme, Mimik und Gestik des:der Studierenden bzw. des:der Prüfers:in jedoch (insbesondere aufgrund schlechter Bild- und Tonqualität) nicht in ausreichender Weise wahrgenommen werden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, ist auch in diesem Fall von dem:der Prüfer:in der Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen festzustellen.
10. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem:der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem:der Studierenden zu erläutern.³
11. Der:Die Prüfer:in oder der:die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des:der Prüfers:in oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des:der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind dem:der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.⁴
12. Diese Regelungen sind auch auf digital mündlich zu erbringende Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen heranzuziehen.

(4) Schriftliche Prüfung als Videokonferenz (Webex)

1. Absatz 3 (Mündliche Prüfung als Videokonferenz) ist mit der Ausnahme der Ziffern 8, 9, 10, 11 und 12 sinngemäß auch bei schriftlichen per Videokonferenz (im Webex) durchgeführten Prüfungen einzuhalten.
2. Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abzubrechen. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von dem:der Studierenden verschuldet. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
3. Die schriftliche Prüfungsleistung ist von dem:der Studierenden unmittelbar auf dem von dem:der Prüfer:in vorgesehenen Format in dem dafür vorgesehenen Moodle-Kurs hochzuladen.

Für das Rektorat
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder
Vizektorin für Lehre

³ § 79 Abs. 2 UG.

⁴ § 79 Abs. 4 UG.